

Kantonale gesetzliche Grundlagen über Musikschulen

Dokument 8.2

Nov. 2003

Bases legales cantonales concernant les Ecoles de Musique

Kanton	Gesetz, neuestes Datum	Inhalt	Richtlinien, Verordnungen	Inhalt	Besondere Bemerkungen
Canton	Loi, mise à jour la plus récente	Contenu	Directives, ordonnances mise à jour	Contenu	Remarques, notes
Aargau	Schulgesetz 17.3.1981	Der Lehrplan der Volksschule enthält musische Fächer	Verordnung über den Instrumentalunterricht 14.3.1988	Lehrplanmässiger Instr.-unterricht an der Oberstufe der Volksschule. Unterricht in Gruppen mit 3 Schülern pro Lektion, bzw. pro Schüler $\frac{1}{3}$ einer Wochenlektion. Bei mindestens 6 Schülern eine, bei mehr als 20 Schülern zwei wöchentliche Zusammenpiellektionen.	Am 1.3.1997 wurde die "Koordination Musikbildung Aargau" gegründet.
Appenzell AR	Schulgesetz 1981	Die Musikschulen werden nicht erwähnt.	Schulverordnung Art. 43: Beitragspflicht des Kantons an Musikschulen ist vorgesehen. Ein Termin für die Abstimmung ist ausstehend. Die endgültige Fassung ist offen.		Der Kanton bezahlt Beiträge an die Besoldungen. Im neuen Schulgesetz sollen die Musikschulen aufgeführt werden.
Appenzell IR (korr. Dez. 1999)	Art. 5 Schulgesetz	Schulgemeinden können mit Genehmigung der Standeskommission (=Regierungsrat) ihre Aufgabe ganz oder teilweise an andere Institutionen inner- oder ausserhalb des Kantons übertragen.	Statuten vom 28.11.1995 Reglement über die Anstellung und Besoldung von Lehrkräften 22.11.1994	Die Schulgemeinden des inneren Landsteils und der Kantonsschule bilden für die gemeinsame Führung der Musikschule Appenzell einen Zweckverband auf unbestimmte Dauer mit eigener Rechtspersönlichkeit. Inhalt: Zusammenschluss und Aufgaben, Schulbetrieb, Organisation, Finanzen, ergänzendes Recht, Ausscheiden und Auflösung.	

Baselland	Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002	Musikschulen sind ein Teil des öffentlichen Bildungsangebotes. Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Musikschulen.	Verordnung über die Führung von Musikschulen vom 13. Mai 2003 Die Besoldung der Musiklehrpersonen erfolgt durch den Kanton.	Reglementiert sämtliche Belange einer Musikschule, inkl. Pfllichtenheft Lehrpersonen.	Im Amt für Volksschulen wurde neu eine Fachstelle Musikschulen eingerichtet.
Basel Stadt					Erhaltene Unterlagen nicht aussagekräftig.
Bern	Kulturförderungsgesetz 27.6.1995	Anerkannte allg. Musikschulen bilden Teile des regionalen und kantonalen Bildungsangebotes. Der Kanton bezahlt 20 %. Die Mitfinanzierung ist Gemeindesache.	Dekret über Musikschulen und Konservatorien vom 24.11.1983. Geändert am 10. 11. 1998	Organisation und Anerkennung von Musikschulen. Geordnete Finanzierung als Ziel. Die Gemeinden tragen all jene Kosten, die durch andere Einnahmequellen nicht gedeckt sind, als gebundene Ausgaben.	
Fribourg					Les documents obtenus ne sont pas explicites.
Genève	Lois sur l'instruction publique 5.10.1989	Le Département confie au Conserv. de musique de Genève, à l'Institut Jacq.-Dalcroze et au Conserv. populaire de musique des form. musicales non prof., des form. non prof. de danse et d'art dramatique ainci que la mission de dispenser une culture artistique dans ces 3 dom.			
Glarus	Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder 6.5.1973 Gesetz über Schule + Bildung (Kanton und Schulgemeinden fördern den ausserschulischen Musikunterricht gemäss der entsprechenden Gesetzgebung) 1.7.2002	Institutionen, welche schulpflichtigen Kindern Musikunterricht erteilen, erhalten einen Kantonsbeitrag sowie einen gleich hohen Beitrag der Schulgemeinden, aufgeteilt im Verhältnis zu den Kosten der am Musikunterricht teilnehmenden Schülern.	Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an den Musikunterricht schulpflichtiger Kinder 1.10.1973	Anerkennungsbedingungen, Finanzierungsverfahren	Verankerung in der Kantonsverfassung: (Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden den Musikunterr..) 1.5.1988

Graubünden	Kulturförderungsgesetz KFG 28.9.1997	Jährliche Kantonsbeiträge für Schüler bis zum 20. Altersjahr an Sing- und Musikschulen, die Mitglied im Verband Graubünden sind: 20 - 25% der anrechenbaren Aufwendungen, die sich auf die erteilten Unterrichtseinheiten beziehen (Höchstens zwei Drittel der Beiträge der Trägerschaft).	Richtlinien Mitgliedschaft im Verband Sing- und Musikschulen 23.3.1998	Diese Richtlinien entsprechen denjenigen für die Mitgliedschaft im VMS. Zudem müssen ² / ₃ des Pensums von qualifizierten Lehrkräften erteilt werden.	
Jura	Loi sur l'enseignement privé 10.5.1984	"L'Ecole Jurassienne et Conservatoire de musique" reçoit une subvention de 60% sur les coûts salariaux.	Ordonnance scolaire du 29.6.1993, Ordonnance du 18.12.1984	Possibilités de cours facultatifs à l'école primaire: Chant choral, cours de base, enseignement instrumental. Les subventions communales et autres sont déduites de la subvention de 60%.	
Luzern	Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999	Der Kanton fördert als Zusatzangebote die Musikschulen der Gemeinden, den ausserschulischen Jugendsport und die ausserschulische musische Ausbildung.	Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule vom 4. Dezember 2001	Der Kanton leistet den Trägergemeinden an die Betriebskosten der Musikschulen einen gewichteten Kantonsbeitrag von max. 250.—pro Lernende/n. Bei der Gewichtung werden die Lektionsdauer, die Art des Unterrichts und Ausbildung der Lehrperson berücksichtigt.	
Neuchâtel	Loi sur le Conservatoire 27.6.95	Enseignement musical en vue d'une formation professionnelle, pour les amateurs, pour le développement de la culture musicale. Cours et classes également en dehors de Neuchâtel et La Chaux-de-Fonds / Le Locle.			
Nidwalden	Bildungsgesetz 1.8.1992	Gemeinden können Musikschulen führen und finanzieren			Die Musiksch. sind Bestandteil der Schulbildung. Keine Kantonsbeiträge!
Obwalden	Schulgesetz 28.5.1978	Art. 62: Musikschulen 1. Gemeinden können Musikschulen führen, und werden vom Kanton mit Beiträgen unterstützt. 2. Gemeinden können Elternbeiträge verlangen.			

St. Gallen	Kreis-schreiben 21.10. 1990	Der Staat unterstützt frei-willigen Musikunterricht der Volksschüler als Er-gänzung zur Volksschule durch Beitragsleistungen an Musiklehrerbesoldung. Elternbeitrag=30-50% der Musiklehrerbesoldung. Einzelunterr. bis 60 Min.	Verordnung zum Gesetz über die Besoldung der Volksschul-lehrer 18.12.1990	Bei Diplom von Konser-vatorium: Maximal Real-lehreransatz. Ohne Diplom: 90% des Primarlehreransatzes.	
Schaffhausen	Gesetz über die Ausrich-tung von Bei-trägen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen 22.9.1986 inkl. Nachtrag	Der Kanton fördert Musik-unterricht als Ergänzung zum Musikunterricht an öffentlichen Schulen und leistet Beiträge an aner-kannte Musikschulen: Kanton: 27,5% Gemeinde 27,5% Rest: Eltern für Schüler unter 25 Jahren			
Schwyz					Keine Gesetze über Musiksch.
Solothurn			Verordnung über Staatsbei-träge an Mu-sikschulen 23.5.95	Beitrag des Kantons an freiwilligen Musikunter-richt für 7-16-jährige 280 Fr. pro Schüler. Staatsbeitrag 15-90%, wenn Eltern 30% der Be-soldung zahlen. Empfeh-lung an die Gemeinden, den Musikunterr. bis zum 20. Altersjahr anzubieten. 3 Besoldungsklassen.	
Thurgau (korr. Dez. 1999)	Unterrichts-gesetz § 25a 1.1.1998	Kantonsanteil an Be-triebsaufwand für Jugend-liche = 20 %	Verordnung § 1, Absatz 1 1.1.1998.	Kantonsbeitrag für 40 Min. Jahreslektion Fr.550.- (Bei Lehrkräften ohne Diplom Fr. 390.-)	
Tessin (korr. Dez. 1999)			Regierungs-ratsbeschluss über Beiträge an Musik-schulen	Beitrag aus Lotteriefonds Kt. Tessin an Musiksch., die die VMS-Richtlinien erfüllen und der kant. Ver-einigung FeSMuT angehören	Jährlich von Commissione Culturale ge-sprochen. Kei-ne rechtli-che Grundlage.
Uri	Landratsbe-schluss vom 27.2.1980 Volksabstim-mung des Schulgeset-zes 2.3.1997	Der Kanton fördert den freiwilligen Musikunterr. während der Volksschule durch einen 30%-Beitrag an die Musiklehrerbesol-dung. Die Gemeinden sind verpflichtet, auch 30% an den Instrumental-unterricht zu leisten.			
Valais (korr. Dez. 1999)	Kulturförde-rungsgesetz 15.11.96	Beitrag im Rahmen des jährlichen Voranschlags (1999: 28,25 %)	Reglement zur Kulturförde-rung, 7.7.1999	Gemeindebeitrag (1999: 20,24 %)	

Vaud	Loi sur les activités culturelles Art. 38. Formations culturelles	L'Etat peut encourager l'organisation de cours mis sur pied par des communes, des institutions semi-publiques ou par des institutions privées.			
Zug	Schulgesetz 27.9.1990	Die Gemeinden sind berechtigt, Musikschulen zu führen.	Verordnung Besoldung der Musiklehrer 19.3.1996	Die Musiklehrer werden gemäss Lehrerbesoldungsgesetz entlöhnt. 6 Besoldungsklassen	
Zürich	Unterrichtsgesetz vom 28.9.1997	Art.273 b. Musikausb. an Musiksch. als Ergänzung zum Musikunterr. an der Volksschule. Staat und Gemeinden zahlen Beitr., sofern die Musiksch. die Bedingungen erfüllen. Staatsbeiträge in Form von Schülerpauschalen. Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Beiträge von Staat, Gemeinden und Eltern.	Verordnung, Eckpunkte	Kanton: 5% Eltern: bis 50% Gemeinden: Rest	